

Januar 2008

Wirtschaftsrecht

Verbraucherbelehrung als Voraussetzung für Verzug bei Bestimmung eines Zahlungsziels

Dem Urteil liegt hier der verkürzt dargestellte Sachverhalt zu Grunde, dass ein Verbraucher, der Leistungen für eine Psychotherapie in Anspruch genommen, der höflichen Aufforderung des Arztes in seiner Rechnung, „den Rechnungsbetrag bitte bis zum 5. 10. 04 auf das rechts unten angegebene Konto zu überweisen“, nicht nachgekommen ist. Nach weiteren Mahnungen, die dem Patienten wegen Umzugs nachweislich nicht zugegangen sind, forderte der Arzt mit Anwaltsbrief vom 3. 2. 06 Zahlung der Hauptsumme bis zum 13. 2. 06. Der Patient zahlte schließlich - aber lediglich die Hauptsumme - am 10. 03. 06. Der Arzt verlangt mit seiner Klage hauptsächlich Verzugszinsen für die Zeit vom 3. 11. 04 bis zur Zahlung der Hauptforderung am 10. 3. 06 sowie die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren und weiteren hier nicht interessierenden Ersatz.

Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug (§ 286 I 1 BGB). Der Mahnung bedarf es gem. § 286 II Nr. 1 BGB nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Der BGH folgt in seinem Urteil der ständigen gerichtlichen Praxis und ganz herrschenden Meinung, dass für eine Anwendung des § 286 II Nr. 1 BGB (Kalenderfrist) die **Übersendung einer Rechnung mit der einseitigen Bestimmung eines Zahlungstermins** durch den Gläubiger **nicht genüge**. Eine solche Bestimmung muss durch Rechtsgeschäft - in der Regel in dem zu Grunde liegenden Vertrag -, durch Gesetz oder in einem Urteil getroffen worden sein. Die einseitige Festlegung einer Leistungszeit durch den Gläubiger reicht, sofern dieser nicht nach § 315 BGB zur Bestimmung der Leistung berechtigt ist, für die Anwendung der Vorschrift nicht aus (ganz h. M.). Die erstmalige Zusendung einer Rechnung - selbst mit Angabe eines Zahlungsziels - wurde deshalb schon bisher im Verkehr üblicherweise nicht als Mahnung verstanden. Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Rechnungsempfänger die kalendermäßige Bestimmung eines Zahlungsziels in der Rechnung ohne Hinweis auf einen Verzugseintritt oder ähnliche Zusätze nur als Angebot zu einer Stundung oder einem pactum de non petendo interpretiert, das er als ihm günstig gem. § 151 BGB stillschweigend annehmen kann.

Nach der Vorschrift des § 286 III 1 BGB kommt der Schuldner einer Entgeltforderung spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Dies gilt jedoch nach dem Gesetzeswortlaut gegenüber einem Schuldner, der **Verbraucher** ist (§ 13 BGB), nur, wenn er **auf**

diese Folgen in der Rechnung besonders **hingewiesen** worden ist. Als verzugsbegründende Mahnung genügt zwar jede eindeutige und bestimmte Aufforderung, mit der der Gläubiger unzweideutig zum Ausdruck bringt, dass er die geschuldete Leistung verlangt. Auf die Rechtsfolgen eines Verzugs muss - anders aber im Fall des § 286 III 1 BGB - nicht hingewiesen werden. Eine Mahnung kann zudem mit der die Fälligkeit begründenden Handlung verbunden werden und kann deswegen auch in einer Rechnung enthalten sein, selbst wenn nach den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen erst mit deren Zugang die Forderung fällig wird. Dabei handelt es sich indessen um Ausnahmefälle (BGH, Urt. vom 25. 10. 2007 - III ZR 91/07).

Die Entscheidung behandelt die problematische Frage, wann der Schuldner in Verzug gerät, wenn der Gläubiger ihm eine Rechnung zusendet und zugleich zur Zahlung zu einem bestimmten Termin auffordert. Es ist ganz herrschende Meinung, dass die **einseitige** Festsetzung eines Zahlungszeitpunktes durch den Gläubiger grundsätzlich keine kalendermäßige Bestimmung i. S. von § 286 II Nr. 1 BGB beinhaltet. Die Frage, ob die Leistung kalendermäßig bestimmt ist, richtet sich nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses. (so auch die Europäische Zahlungsverzugs-Richtlinie (RL 2000/35/EG), wonach Verzugszinsen ab dem Tag zu zahlen sind, der auf den **vertraglich** festgelegten Zahlungstermin oder das **vertraglich** festgelegte Ende der Zahlungsfrist folgt [Art. 3 I lit. a]). Den Inhalt des Vertrags kann aber eine Partei - jenseits der Fälle des § 315 BGB - selbstverständlich nicht einseitig festlegen. Handelt es sich aber bei einer Rechnung mit Zahlungsfrist nicht um einen Fall der kalendermäßigen Zeitbestimmung, so wäre zu klären, ob damit nicht schon eine Mahnung gem. § 286 I BGB verbunden ist.

Das aktuelle Urteil sagt dazu zum einen, dass für eine Mahnung schon jedes eindeutige und bestimmte Leistungsverlangen genüge, ohne dass der Schuldner auf die Verzugsfolgen hingewiesen zu werden brauche, und zum anderen, dass die Mahnung nicht notwendig dem Eintritt der Fälligkeit zeitlich nachfolgen müsse, sondern sogleich mit der die Fälligkeit begründenden Handlung verbunden werden dürfe. So gesehen ist kaum verständlich, wie der BGH im Streitfall dazu kommen kann, eine Mahnung zu verneinen. Man sollte annehmen, dass der Hinweis, „den Rechnungsbetrag bitte bis zum 5. 10. 04 auf das rechts unten angegebene Konto zu überweisen“ schon ausreichen sollte, den Verzug mit Ablauf dieser Frist bereits zu begründen (so BGH noch explizit in Urt. v. 12. 7. 2006 - X ZR 157/05). Oder sollte der Verzug daran gescheitert sein, dass die erstmalige Zusendung einer Rechnung mit Zahlungsziel im Verkehr üblicherweise nicht als Mahnung verstanden werde und deshalb die „erste“ Rechnung nur mit dem Hinweis auf das Zahlungsziel **und** einem Hinweis auf die Folgen den Verzug begründen könne? Gilt nach BGH die Belehrungspflicht des § 286 III 1 BGB damit auch für § 286 I BGB, und gilt die Belehrungspflicht im Falle des § 286 I BGB nicht nur gegenüber dem Verbraucher, sondern auch sonst?

DENKRAUM können Sie jetzt auch auf www.philippfuerst.de abonnieren. Sie erhalten DENKRAUM dann automatisch und aktuell direkt auf Ihren PC.

DENKRAUM ist ein reines Informationsmittel und dient der allgemeinen Unterrichtung interessierter Personen. Denkraum kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Sollten Sie zu DENKRAUM Fragen haben oder zu Marken-, Wettbewerbs- oder Wirtschaftsrecht, stehe ich Ihnen dafür gerne zur Verfügung.

HERAUSGEBER UND REDAKTION.

Philipp Fürst. Parkallee 117. 28209 Bremen.

Telefon +49 (0) 421 - 34 75 613. Telefax +49 (0) 421 - 34 99 827

Email ... fuerst@philippfuerst.de